

Jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu erklären, inwieweit die Gesellschaft im Berichtszeitraum den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung gefolgt ist und zukünftig folgen wird (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG hatten zuletzt am 06. Dezember 2017 gem. § 161 AktG und unter Bezugnahme auf ihre Vorjahreseklärung vom 06. Dezember 2016 erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 07. Februar 2017; vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 24. April 2017) bis auf einige wenige Abweichungen gefolgt wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

- *Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8)*
Der Kodex empfiehlt, im Fall einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt vorzusehen, wie er für die Mitglieder des Vorstands gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgegeben ist. Dies erscheint der SLEEPZ AG nicht als geeignetes Mittel, die Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen, zu steigern.
- *Compliance (Ziff. 4.1.3)*
Der Vorstand – ebenso wie die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen – hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der etwaigen unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und trifft hierfür die notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Die Entwicklung und Etablierung eines an die Risikolage des Unternehmens ausgerichteten „Compliance Management System“ im Sinne eines (konzernübergreifenden) Systems standardisierter und institutionalisierter Maßnahmen befindet sich hingegen weiterhin im Prozess. Hintergrund ist, dass sich die SLEEPZ AG, die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung lediglich über drei Mitarbeiter verfügt, ebenso wie der SLEEPZ-Konzern weiterhin im Aufbau befindet. Die im Rahmen des Kodex empfohlene Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems beschränkt sich insofern auf die Darstellung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Aktivitäten. Ebenso wird derzeit auf die Einrichtung eines „Whistleblowing-Systems“ verzichtet.
- *Diversity bei der Besetzung von Führungspositionen (Ziff. 4.1.5)*
Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die SLEEPZ AG beschäftigte am Tag der Verabschiedung einer neuen Zielgröße für den Frauenanteil bei Führungspositionen (29. Juni 2017) insgesamt drei Arbeitnehmer, davon zwei Frauen. Führungsebenen unterhalb des Vorstands existier(t)en nicht. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand beschlossen, von der Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil abzusehen bzw. eine Zielgröße von 0% beizubehalten und zwar – auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (eine) Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands etabliert werden sollte – bis zum 30. Dezember 2022.

- *Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1)/Diversity bei der Besetzung des Vorstands (Ziff. 5.1.2)*

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollen zudem Ressortzuständigkeiten geregelt werden. Außerdem soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Vorstand der SLEEPZ AG bestand

- vom 06. Dezember 2017 bis 31. Juli 2018 aus einer Person
- vom 01. August 2018 bis 31. Oktober 2018 aus zwei Personen
- vom 01. November 2018 bis zum 07. Januar 2019 aus einer Person
- seit dem 08. Januar 2019 aus zwei Personen

Die zuvor genannte Regelung zur Benennung eines Vorsitzenden sowie zur Festlegung von Ressortzuständigkeiten fand bzw. in Zeiträumen, in denen der Vorstand aus einer Person bestand oder besteht, keine Anwendung.

In Zeiträumen, in denen der Vorstand aus zwei Personen bestand oder besteht, verzichtet der Aufsichtsrat - angesichts der Unternehmensgröße und der Größe des Organs – auf die Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers, um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität bei der Geschäftsführung einzuräumen. Es existiert eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die um eine Anlage zu den Ressortzuständigkeiten ergänzt ist bzw. wird, sofern der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Organs hat der Aufsichtsrat beschlossen, von der Festlegung von Kriterien für die etwaige Suche nach geeigneten Vorstandskandidaten, die über die des „Sachverständs“ und der „Kompetenz“ hinausgehen, ebenso abzusehen wie von einer Zielgröße für den Frauenanteil bzw. an einer Zielgröße von 0% festzuhalten und zwar – auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (ein) weitere(s) Vorstandsmitglied oder –mitglieder bestellt werden sollte(n) – bis zum 30. Juni 2022.

- *Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.1 - 5.4.2)*

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen soll. Der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG hat in seiner Sitzung vom 06.12.2016 erstmals konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und dabei auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Da das Aufsichtsratsgremium angesichts der Unternehmensgröße zum Zeitpunkt der letzten Festlegung konkreter Ziele für die Besetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen Mitgliedern (29. Juni 2017) lediglich aus drei Mitgliedern bestand und zu Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung lediglich aus vier Mitgliedern besteht, hat(te) der Aufsichtsrat dabei jedoch beschlossen, von der Festlegung konkreter Ziele für die Besetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen Mitgliedern abzusehen und eine Zielgröße von 0% bis zum 30.06.2022 beizubehalten.

- *Veröffentlichung der Finanzberichte (Ziff. 7.1.2)*

Der Kodex empfiehlt, den Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Finanzberichte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen i.V.m. den sich aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ergebenden Fristen, da die Kosten für eine schnellere Erstellung und Veröffentlichung in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn der Aktionäre stehen.

Der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG verzichtet angesichts seiner Größe auf die Bildung von Ausschüssen. Die Empfehlungen unter Ziff. Ziff. 5.3 (Bildung von Ausschüssen) des Kodex kommen daher nicht zum Tragen.

Berlin, den 10. Januar 2019

Für den Aufsichtsrat:

Sven Rittau

Vorstand:

Alexander von Tschirnhaus

Christian Salza